



DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Prof. Dr. Dammeyer

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 24 53/24 02

Auskunft erteilt: Herr Aalbers
Herr Nowakewitz

Geschäftszeichen: - III.1-

Düsseldorf, 23. November 1998

nachrichtlich

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
Herrn Dautzenberg

im Hause



Kostendämpfungspauschale für Versorgungsempfänger nach dem AbgG NW

Sehr geehrter Herr ^{W.}Dammeyer,

in der Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.98 baten Sie und die Fraktionen die Verwaltung um ergänzendes Zahlenmaterial im Zusammenhang mit der Einführung einer Kostendämpfungspauschale (Drucksache 12/3428) für die Versorgungsempfänger nach dem Abgeordnetengesetz.

Weiterhin baten Sie um einen Lösungsvorschlag, der die besonderen Verhältnisse der Versorgungsempfänger/innen vor dem Hintergrund Ihrer Diskussion und mit der Maßgabe berücksichtigt, daß "Keine Schlechter-, aber auch keine Besserstellung im Vergleich zu Beamten" erfolgen soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint es notwendig, aber auch ausreichend, folgende Härtefallregelung für diejenigen Versorgungsempfänger vorzusehen, die ausschließlich Versorgung nach dem AbgG erhalten:

Für ehemalige Mitglieder des Landtags, die neben ihrer Versorgung kein **Einkommen**¹ im Sinne des Einkommenssteuerrechts beziehen, also allein auf die Abgeordnetenversorgung angewiesen sind, wird die Kostendämpfungspauschale der maßgeblichen Stufe entsprechend dem Vomhundertsatz (max. 70 v. H.) der tatsächlichen Versorgung nach dem AbgG - bei Hinterbliebenen davon 60 v. H - festgesetzt (vgl. Tabelle 1).

Ob Einkommen vorliegt, wird bei Antragstellung gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt.

Einen diesem Vorschlag entsprechenden Gesetzentwurf habe ich als Anlage 2 beigefügt.

Die Ausgangssituation für diesen Vorschlag sowie die von Ihnen erbetenen Hintergrundinformationen stellen sich wie folgt dar:

Für Abgeordnete sieht der Gesetzesentwurf die dritthöchste Stufe vor. Dies entspricht einem Eigenanteil von 600,- DM. Nach dem bisherigen Wortlaut errechnet sich eine Kostendämpfungspauschale von DM 420,00 für Versorgungsempfänger nach dem AbgG und DM 240,00 für deren Hinterbliebene.

Die Kostendämpfungspauschale für Ruhestandsbeamte beträgt nach § 12a Abs. 2 BVO n. F. 70 v. H. der Stufe, die sich nach der Besoldungsgruppe ergibt, aus der die Versorgungsbezüge berechnet wurden.

Die BVO stellt hier nicht darauf ab, welchen Vomhundertsatz ein Ruhestandsbeamter bei seiner Versorgung erreicht hat, so dass selbst bei einem Satz, der deutlich unter 70 v. H. des letzten Grundgehalts liegt, z. B. aufgrund von Teilzeitarbeit oder Erziehungsurlaub, der Ruhestandsbeamte den entsprechenden Eigenanteil aufzubringen hat.

¹ z. B. Entschädigung oder Versorgung anderer Parlamente, Beamten- oder Ministerbesoldung und Versorgung, Zusatzversorgung für ehem. Angestellte des öffentl. Dienstes, Arbeitsentgelt oder Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung oder unselbstständiger oder Tätigkeit, Renten der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie der Altershilfe für Landwirte

Nach einer Statistik des LBV (Stand 11/97) erhalten die Versorgungsempfänger des Landes derzeit durchschnittlich ca. 70 v. H. des letzten Grundgehalts als Versorgung.

Zur Zeit erhalten 127 ehemalige Abgeordnete Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz. Eine Übersicht über die Höhe der jeweiligen Prozentsätze nach dem AbgG NW und der Beträge ergibt sich aus der anliegenden Tabelle 3.

Im Vergleich zum durchschnittlichen Versorgungsprozentsatz der Beamten scheiden Abgeordnete mit einem wesentlich niedrigeren durchschnittlichen Vomhundertsatz, etwa 40 v. H. aus dem Landtag aus.

Allein angesichts der Zahl von 40 v. H. könnte der Eindruck entstehen, ehemalige Abgeordnete seien gegenüber Beamten im Nachteil. Zu bedenken ist hierbei jedoch, dass diese Zahl allein ein unvollständiges Bild der Versorgungssituation der ehemaligen Abgeordneten abgibt. Von derzeit 127 ehemaligen Abgeordneten erhalten

- 28 eine zusätzliche Versorgung aus der Hilfskasse (die Hälfte hiervon erhält zusätzlich noch Einkünfte aus öffentlichen Kassen).

Zusätzlich hierzu erhalten

- 32 Versorgungsempfänger, die nicht schon zu den Hilfskassenrentenbeziehern gehören, Einkünfte aus öffentlichen Kassen.

Es erhalten damit 67 Ehemalige (=52,8% der Versorgungsempfänger) keine sonstigen Leistungen aus öffentlichen Kassen oder der Hilfskasse; 60 Ehemalige (=47,2%) dagegen beziehen weitere Einkünfte aus diesen Quellen. Ob in einzelnen Fällen darüber hinaus z. B. Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden ist nicht bekannt aber wahrscheinlich.

Dies steht in Übereinstimmung mit der Tatsache, dass z. B. ein Vomhundertsatz von 40 v. H. nach zehnjähriger Zugehörigkeit zum Landtag erreicht wird, diese zehn Jahre in der Regel aber nicht die gesamte Erwerbsbiographie eines Abgeordneten ausmachen. Vielmehr darf es sich bei der Abgeordnetenversorgung nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes nur um eine Teilversorgung handeln..

Nach geltendem Abgeordnetenrecht wird die Höchstversorgung nach 20 Jahren erreicht.

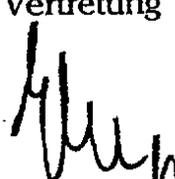
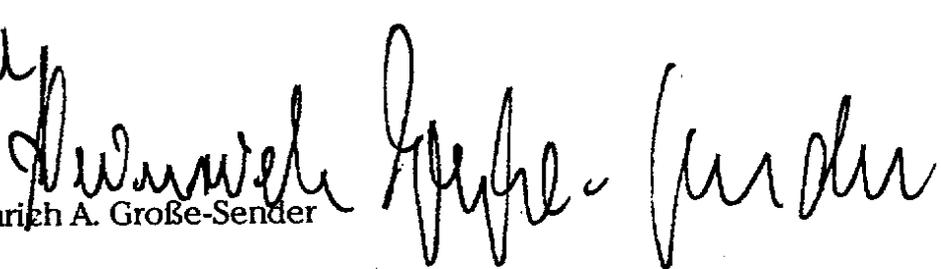
Bezieht man in eine Berechnung eines durchschnittlichen Vomhundertsatzes der Versorgung sämtliche hier bekannten Einkünfte aus Hilfskasse und öffentlichen Kassen in der Weise ein, dass die Durchschnittssumme ins Verhältnis zur Abgeordnetenentschädigung nach § 5 AbgG, die bereits Ausgangsbasis für die Einstufung der Abgeordneten ist, gesetzt wird, so erhält man einen Wert von 71,6% Gesamtversorgung ehemaliger Abgeordneter.

Dieser Vergleichswert liegt somit knapp über dem Vergleichswert der Ruhestandsbeamten.

Im Hinblick auf die eingangs erwähnte Prämisse und die vorstehenden Zahlen, erscheinen sowohl der Lösungsvorschlag der BVO, als auch die vorgeschlagene Härtefallregelung sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Prof. Heinrich A. Große-Sender

Stand: 01.11.1998

Tabelle 1

Kostendämpfungspauschale für Härtefälle

Vomhundertsatz der Versorgung	angewandt auf DM 600,00	Hinterbliebene (davon 60 v. H.)
33	198,00	118,80
36,5	219,00	131,40
40	240,00	144,00
43,5	261,00	156,60
45	270,00	162,00
47	282,00	169,20
50,5	303,00	181,80
54	324,00	194,40
57,5	345,00	207,00
61	366,00	219,60
64,5	387,00	232,20
68	408,00	244,80
71,5	420,00	252,00
75		

Lösungsvorschlag

Artikel I Buchstabe c) des Gesetzentwurfs wird wie folgt neu gefaßt:

c) Dem Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

"Für Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen, die neben ihrer Versorgung kein Einkommen i. S. d. Einkommensteuerrechts beziehen, bemißt sich die Kostendämpfungspauschale des Satzes 3 nach dem Vomhundertsatz der tatsächlichen Versorgung nach dem AbgG NW.

Sie beträgt höchstens 70 v. H. der maßgeblichen Stufe des Satzes 3.

Bei Hinterbliebenen beträgt die Kostendämpfungspauschale 60 v. H. des nach den Sätzen 3 bis 5 ermittelten Betrages."

Tabelle 3

Anzahl der Altersentschädigungsempfänger nach vH-Sätzen der Versorgung
(dunkle Markierung = Mischversorgung/-Hilfskasse + Versorg. nach dem AbgG-)

Vomhundert- satz nach AbgG NW	Altersent- schädigungs- empfänger	%	davon mit Einkünften aus öffentlichen Kassen		Altersent- schädi- gungsbe- trag nach dem AbgG NW
			die zur Kürzung führen	ohne Kür- zung	
7	1	0,79	-	-	613,00
10,5	1	0,79	-	1	919,00
14	-	-	-	-	1.226,00
17,5	16	12,6	4	3	1.532,00
21	1	0,79	-	1	1.838,00
28	1	0,79	-	-	2.451,00
33	5	3,94	-	2	2.889,00
35	8	6,3	2	3	3.064,00
36,5	-	-	-	-	3.195,00
38,5	-	-	-	-	3.370,00
40	42	33,07	9	5	3.501,00
43,5	-	-	-	-	3.808,00
45	1	-	-	-	3.939,00
47	2	1,56	-	-	4.114,00
50,5	2	1,56	1	-	4.420,00
54	-	-	-	-	4.727,00
55	1 ¹	0,79	-	-	3.320,00
57,5	25	19,69	5	1	5.033,00
61	1	0,79	1	-	5.339,00
64,5	-	-	-	-	5.646,00
68	1	0,79	1	-	5.952,00
71,5	1	0,79	1	-	6.258,00
75	18	14,17	5	1	6.564,00
Summe	127	100	28	17	

¹ Versorgung nach § 45 AbgG; vH-Satz auf Grundbetrag der Hilfs-
kasse anzuwenden

Tabelle 4

Anzahl der Empfänger von Mischversorgung nach § 41 Abs. 4 AbgG NW

Abg-Versorgung in % und DM- Angaben	Hilfskassenversorgung in %-Angaben (darunter = absolute DM-Beträge)							Sum- me
	40% 2.410,00	50% 3.020,00	55% 3.320,00	60% 3.620,00	65% 3.920,00	70% 4.220,00	75% 4.520,00	
7% = 613,00						1 4.833,00		1
10,5% = 919,00		1* 3.939,00						1
17,5% = 1.532,00	1 3.942,00	6 4.552,00			1 5.452,00	7 5.752,00	1 6.052,00	16
21% = 1.838,00						1 6.058,00		1
28% = 2.451,00				1 6.071,00				1
35% = 3.064,00		6 6.084,00	1 6.384,00			1 7.284,00		8
Summe	1	13	1	1	1	10	1	28
davon zusätzlich noch Einkünfte aus öffentl. Kas- sen		3			1	2		6

* DM-Beträge innerhalb der Tabelle = Summe aus Hilfskassen- und Abgeordnetenversorgung